

Allgemeine Bedingungen für die indexgebundene Lebensversicherung

gültig ab 10/2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall (= Er- bzw. Ablebensfall).....	2
§ 2.	Pflichten des Versicherungsnehmers	2
§ 3.	Umfang des Versicherungsschutzes	2
§ 4.	Beginn des Versicherungsschutzes	2
§ 5.	Welche Vertragsgrundlagen gelten?	2
§ 6.	Was ist eine indexgebundene Lebensversicherung?	2
§ 7.	Kosten und Gebühren	3
§ 8.	Leistungserbringung durch den Versicherer	3
§ 9.	Stichtage	3
§ 10.	Wann können Sie die Versicherung kündigen?	3
§ 11.	Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern?	4
§ 12.	Nachteile einer Kündigung	4
§ 13.	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	4
§ 14.	Wer erhält die Versicherungsleistung?	4
§ 15.	Was gilt bei Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung?	4
§ 16.	Was ist bei Verlust der Versicherungspolizze zu tun?	4
§ 17.	Verjährung	4
§ 18.	Welche Aufsichtsbehörde ist für die FinanceLife zuständig?	4
§ 19.	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	4
§ 20.	Erfüllungsort	4
§ 21.	Wo ist der Gerichtsstand?	4

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Allgemeinen Bedingungen unerlässlich

Bezugsberechtigter (Begünstigter)	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers benannt ist.
Deckungsrückstellung	sind die Ihrer indexgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Anteile an der Anleihe . Wir ermitteln deren Geldwert, indem wir die Anzahl der Anteile mit dem uns am Stichtag zur Verfügung gestellten Kurswert des jeweiligen Wertpapiers, multiplizieren.
Erlebensfall	ist die Beendigung des Versicherungsvertrages durch Ablauf der Vertragslaufzeit.
Ablebensfall	ist die Beendigung des Versicherungsvertrages durch Ableben der versicherten Person
Tarif/Geschäftsplan	enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag, die der Finanzmarktaufsicht (FMA) vorgelegt wurden.
Versicherer	FinanceLife Lebensversicherung AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien; Tel. +43/1/214 54 01; Fax: +43/1/214 54 01- 3780 Sitz der Gesellschaft: Wien; FN 135700i beim Handelsgericht Wien DVR 0818305
Versicherter	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.
Versicherungsbeitrag	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
Beitragssumme	ist die Summe aller während der Beitragszahlungsdauer fällig werdenden Beiträge, nach Abzug der Versicherungssteuer. Bei der indexgebundenen Lebensversicherung entspricht die Beitragssumme dem Nettobeitrag (Einmalbeitrag abzüglich 4% Versicherungssteuer).

§ 1. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall (= Er- bzw. Ablebensfall)

Ihr Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Der Versicherungsfall tritt entweder durch Ablauf der Vertragslaufzeit (=Erlebensfall) oder durch Ableben der versicherten Person (= Ablebensfall) ein.

Die Leistungen im Er- und Ablebensfall sind detailliert im Bedingungs-Merkblatt dargestellt.

§ 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1. Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.2. Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bzw. vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten leisten wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- 2.3. An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.4. Sie sind verpflichtet, den vereinbarten einmaligen Versicherungsbeitrag kostenfrei und rechtzeitig an uns zu bezahlen.
- 2.5. Der einmalige Beitrag wird mit Zustellung der Versicherungspolizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.
- 2.6. Wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir den einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

§ 3. Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1. Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Ablebensfall beruht.
- 3.2. Bei Selbstmord der Versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir nur den Geldwert der Deckungsrückstellung. Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
- 3.3. Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir ebenfalls nur den Geldwert der Deckungsrückstellung.
- 3.4. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei einem dadurch verursachten Ablebensfall ebenfalls nur den Geldwert der Deckungsrückstellung.

§ 4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungspolizze erklärt und Sie den einmaligen Beitrag rechtzeitig (§ 2.5.) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungspolizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Vertragsgrundlagen sind der Antrag, die Versicherungspolizze, der vereinbarte Tarif, die vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zur Indexgebundenen Lebensversicherung sowie das Bedingungs-Merkblatt. Der Tarif enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag und unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Der Tarif enthält insbesondere Bestimmungen über die Festlegung des Beitrags, der Leistung und der Kosten.

§ 6. Was ist eine indexgebundene Lebensversicherung?

- 6.1. Die indexgebundene Lebensversicherung bietet Versicherungsschutz im Er- und Ablebensfall unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestock/Anlagestöcke). Die Anlagestöcke werden gesondert vom übrigen Vermögen in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.
- 6.2. Die Versicherungsleistungen sind vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (Deckungsrückstellung) abhängig. Die Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Den Geldwert der Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem analog zum Stichtag gemäß § 9.2. ermittelten Wert einer Anteilseinheit des entsprechenden Anlagestockes multipliziert wird.

§ 7. Kosten und Gebühren

- 7.1. Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Beiträgen in Abzug gebracht. Weiters verrechnen wir Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer indexgebundenen Lebensversicherung Abschlusskosten und Verwaltungskosten (§ 7.2.) sowie Gebühren (§ 7.5.).
- 7.2. Die Anleihenanteile kaufen wir zum jeweils aktuellen Kurswert. Es wird kein Ausgabeaufschlag verrechnet. Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten (Kosten für Vermittlung und Beratung). Verwaltungskosten sind die mit der erforderlichen Verwaltung des Versicherungsvertrages verbundenen Kosten. Die Abschluss- und Verwaltungskosten betragen zusammen einmalig 5% des Nettobeitrages.
- 7.3. Die Kosten ziehen wir von Ihrem Beitrag vor der Veranlagung in die Wertpapiere ab, eventuell anfallende Gebühren entnehmen wir der Deckungsrückstellung.
- 7.4. Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach § 7.2. sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsicht (FMA) jederzeit überprüfbar.
- 7.5. Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren, und zwar
 - für Prämienzahlung mittels Zahlschein EUR 2,--
 - für die Zahlungserinnerung bei Zahlungsverzug des Einmalbeitrages EUR 9,--
 - für die Rechtsanwaltsandrohung bei weiterem Zahlungsverzug EUR 9,--
 - für die Verständigung des Vinkulargläubigers EUR 9,--
 - bei Lastschriftrückweisung stellen wir Ihnen die uns angelasteten Gebühren in Rechnung.
- 7.6. Alle in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen angeführten Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Jänner eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Jänner des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

§ 8. Leistungserbringung durch den Versicherer

- 8.1. Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungspolize verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungspolize können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen. Zusätzlich können wir auf Kosten des Bezugsberechtigten weitere ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.
- 8.2. Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zum Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
- 8.3. Leistungen an ausländische Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns behördlich nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 9. Stichtage

- 9.1. Endet Ihre Versicherung durch Ablauf oder Kündigung, legen wir bei der Ermittlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung den, dem letzten Tag des Versicherungsschutzes vorangegangenen Börsetag, zu Grunde. Im Ablebensfall wird als Stichtag der letzte Börsetag des aktuellen Monats herangezogen, in dem der Todesfall gemeldet wird. Erfolgt die Meldung jedoch nach dem 20. des Monats, so wird als Stichtag der letzte Börsetag des nächsten Monats herangezogen.
- 9.2. Im Leistungsfall behalten wir uns vor, den Deckungskapitalwert erst dann zu ermitteln, nachdem wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke veräußert haben. Diese Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung.

§ 10. Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Kündigung und Auszahlung der Deckungsrückstellung (Rückkauf)

- 10.1. Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich mit 1-monatiger Frist zum Monatsende kündigen, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres.
- 10.2. Teilweise Kündigungen Ihrer Versicherung sind mit 1-monatiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres möglich, sofern der verbleibende Geldwert der Deckungsrückstellung mindestens EUR 1.000,-- beträgt.
- 10.3. Im Falle der Kündigung Ihrer Versicherung erhalten Sie den Geldwert der Deckungsrückstellung. Der Geldwert der Deckungsrückstellung entspricht nicht dem Einmalbeitrag. Ihr Wert berechnet sich zum Stichtag gemäß § 9.1., wobei § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt wird. Ein gesonderter Abzug wird nicht verrechnet.

§ 11. Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern?

Eine Verlängerung Ihres Versicherungsvertrages ist nur nach Vorlage eines Offertes von Seiten des Versicherers möglich, die Verlängerung muss vor Ablauf des Vertrages beantragt werden. Wenn eine Verlängerung durchgeführt wird, so gelten für die weitere (d.h. nach dem ursprünglichen Ablauf des Vertrages) Veranlagung sowie für die Höhe der Todesfallleistung die dann vereinbarten Kriterien.

§ 12. Nachteile einer Kündigung

Aufgrund der anfallenden Versicherungssteuer und der Kosten liegt der Geldwert der Deckungsrückstellung in den ersten Jahren nach Versicherungsbeginn deutlich unter der Summe des Einmalbeitrages. Eine Kündigung Ihres Versicherungsvertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist daher für Sie in der Regel finanziell nachteilig.

§ 13. Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Insbesondere müssen Änderungsanträge schriftlich erfolgen. Änderungen sind zu jedem künftigen Monatsbeginn möglich, sofern der schriftliche Auftrag bis zum 20. des laufenden Monats bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse, dazu genügt die Absendung eines nicht eingeschriebenen Briefes. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 14. Wer erhält die Versicherungsleistung?

- 14.1. Sie bestimmen wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- 14.2. Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann sind Änderungen des Bezugsrechtes nur noch mit dessen Zustimmung wirksam.
- 14.3. Ist die Versicherungspolize auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Versicherungspolize uns seine Berechtigung nachweist.

§ 15. Was gilt bei Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung?

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 16. Was ist bei Verlust der Versicherungspolize zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Versicherungspolize schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzurkunde ausstellen. Wir können verlangen, dass Sie eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Versicherungspolize auf Ihre Kosten gerichtlich für kraftlos erklären lassen.

§ 17. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 18. Welche Aufsichtsbehörde ist für die FinanceLife zuständig?

Der Versicherer und der diesem Vertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1020 Wien, Praterstraße 23 (www.fma.gv.at), die auch für Beschwerden der Versicherungsnehmer zuständig ist.

§ 19. Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 20. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist der Sitz des Versicherers.

§ 21. Wo ist der Gerichtsstand?

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können bei dem für Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht geltend gemacht werden.